

# PBeKanntgabe

# Nr. 18

## Bauhauptgewerbe Bern

November 2019

### Basislöhne per 01.01.2020

Die Basislöhne gemäss Art. 41 LMV, Anhang 9, Art. 6 Abs. 2, Anhang 13 und Art. 5 Abs. 2 Anhang 17, werden auf den **1.1.2020** um **CHF 80.00** (Monatslöhne) bzw. CHF 0.45 (Stundenlöhne) erhöht.

### Effektivlöhne per 01.01.2020

- Monatslohn: Erhöhung um **CHF 80.00**
- Stundenlohn: Erhöhung um **CHF 00.45**

Allen dem LMV unterstellten Arbeitnehmern wird per 1. Januar 2020 eine generelle Anpassung des Einzellohnes auf allen Lohnklassen gewährt. Voraussetzung für die Lohnerhöhung ab 01.01.2020 ist, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2019 mindestens 6 Monate in einem dem LMV unterstellten Betrieb gearbeitet hat und «voll leistungsfähig» (vgl. Art. 45 Abs. 1 LMV) war.

### FAR-Beiträge per 01.01.2020

Im Sinne eines Sanierungsbeitrags werden zusätzlich ab dem 01.01.2020 weitere 0.25% (gesamthaft 2.25%) des massgeblichen Lohns von jedem unterstellten Arbeitnehmer erhoben.

### AHV Beiträge per 01.01.2020

Das Parlament hat am 28.09.2019 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Dies hat eine Anpassung des AHV-Beitragssatzes zur Folge. Der AHV-Beitragssatz wird um 0.3 % erhöht (je um 0.15 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf je 5.275%).

Ab 01.01.2020	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV	4.35%	4.35%	8.7%
IV	0.7%	0.7%	1.4%
EO	0.225%	0.225%	0.45%
<b>Total</b>	<b>5.275%</b>	<b>5.275%</b>	<b>10.55%</b>

### Parifonds Bau Beiträge

Die Höhe der Beiträge ist seit dem 01.06.2017 unverändert.

- Arbeitgeber: 0.50%
- Arbeitnehmer: 0.70%

### Krankentaggeld Art. 64 LMV

Die LMV-unterstellten Arbeitnehmenden haben gemäss den Bestimmungen von Art. 64 LMV ab dem 2. Tag Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von **90%** des letzten Lohnes.

Hat der Arbeitgeber eine KTG-Versicherung mit einem Leistungsaufschub von höchstens 30 Tagen abgeschlossen, so hat er während der Aufschubszeit ab dem 2. Tag **90%** des Lohnes selbst zu entrichten.

### Aus- und Weiterbildung

Sobald die Aus- und Weiterbildung vom Arbeitgeber **angeordnet** wird, hat der Mitarbeitende diese zu leisten. Die dafür aufgewendete Ausbildungszeit stellt Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsgesetzes dar (Art. 13 Abs. 4 ArGV1). Die Zeit ist daher als Arbeitszeit zu rapportieren. Wenn die **angeordneten** Kurse an einem Samstag /Sonntag stattfinden, sind die nach LMV vorgegebenen Zuschläge zu entrichten.

## Informationssystem Allianz Bau (ISAB)

LMV-unterstellte Betriebe können die Ausstellung einer ISAB-Ausweiskarte (ISAB Card) für ihre Mitarbeiter beantragen. Die Ausstellung dieser offiziellen Ausweiskarten soll die GAV-Konformität des Unternehmens unterstreichen und gleichzeitig Vor-Ort-Kontrollen der mandatierten Kontrollorgane im GAV-Vollzug vereinfachen. Voraussetzung für die Ausstellung von ISAB Cards für die Mitarbeitenden ist daher, dass keine rechtskräftig festgestellten Verstösse mit offenen Forderungen bestehen und dass die entsprechende Freigabe für die Ausstellung von Ausweisen von der PBKBE vorliegt. Weitere Informationen finden Sie auf dem beiliegenden Flyer sowie unter [www.isab-siac.ch](http://www.isab-siac.ch).

## Änderung in Art. 26 Abs. 4 AVE LMV 2019 – 2022 (ZV vom 3. Dezember 2019, AVE per 1. Mai 2019 gemäss BRB vom 2. April 2019)

Neu sieht Art. 26 Abs. 4 AVE LMV 2019 – 2022 vor, dass der Überstundensaldo bis Ende April jedes Jahr vollständig abzubauen ist (...). Zuvor lautete die Regelung auf Ende März statt auf Ende April. Somit gilt bei Verbands- wie bei Nichtverbandsfirmen, dass der Überstundensaldo 2018 bis Ende April 2019 gemäss NEU Art. 26 Abs. 4 AVE LMV 2019 – 2022 abzubauen ist.

## Arbeitszeitkalender (AZK) 2020

Sollten Sie in Ihrem Betrieb einen betrieblichen AZK anwenden, machen wir Sie aufmerksam, dass dieser gemäss Art. 25. Abs. 1 LMV bis spätestens am 15. Januar 2020 bei der PBK einzureichen ist. Bei Fragen zur Arbeitsgestaltung stehen wir gerne zur Verfügung.

Bei der Erstellung bzw. Überprüfung eines Arbeitszeitkalenders sind die relevanten arbeitszeitlichen Bestimmungen des LMV zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich insbesondere um Art. 25 ('Wöchentliche Arbeitszeit und Schichtarbeit') und Art. 26 ('Überstunden').

Art. 25 LMV definiert nicht nur die Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit (Abs. 2), sieht aber im Abs. 3, zweiter Satz, ergänzend auch vor, dass bei der nachträglichen Abänderung des AZK die minimalen Wochenstunden unterschritten und die maximalen Wochenstunden bis höchstens 48 Stunden festgelegt werden können. Dabei wird klarerweise eine Grenze zu einer allfälligen Heraufsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit festgelegt, welche über die 48 Stunden pro Woche nicht hinausgehen darf. Diese Grenze dient zudem als Basis für die Definition der Überstunden gemäss Art. 26 Abs. 2 AVE LMV und die Auszahlung der entsprechenden Zuschläge. Aufgrund des klaren Wortlauts der arbeitszeitlichen LMV-Bestimmungen ist die Erstellung bzw. Überprüfung eines betrieblichen AZK mit 50-Stunden pro Woche nicht LMV-konform.

## Qualifikationsgespräche

Jeder Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe ist verpflichtet, in den letzten vier Monaten jedes Kalenderjahres eine Qualifikation seiner Arbeitnehmer (somit auch derjenigen der Lohnklasse C) im Sinne von Art. 44 Abs. 1 AVE LMV vorzunehmen. Art. 44 Abs. 1 AVE LMV sieht diesbezüglich keine formellen Voraussetzungen für die Qualifikation der Arbeitnehmenden vor. Die Qualifikation ist nicht an Formschriften gebunden und kann deshalb auch mündlich erfolgen. Die Schriftlichkeit der Qualifikation ist jedoch zu empfehlen.

Gewährt der Arbeitgeber die Beförderung der Arbeitnehmer der Lohnklasse C nach drei Jahren aufgrund einer ungenügenden Qualifikation nicht, ist dieser Umstand **jährlich** der PBKBE zu melden.

## Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit Rita Weingand oder Julia Habegger in Verbindung. (Koordinaten siehe Seite 1 oder unter [www.pbkbe.ch](http://www.pbkbe.ch)).